

# Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Gemeinde Oberleichersbach (BGS-EWS) Vom 28.03.2002

---

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Oberleichersbach folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## § 1 - Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung für das Gebiet der Gemeinde Oberleichersbach einen Beitrag.

## § 2 - Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare sowie für solche Grundstücke erhoben, auf denen Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht,
2. sie an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind, oder
3. sie aufgrund einer Sondervereinbarung nach § 7 EWS an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden.

## § 3 - Entstehen der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht im Falle des
  1. § 2 Nr. 1, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen werden kann,
  2. § 2 Nr. 2, sobald das Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist,
  3. § 2 Nr. 3 mit Abschluss der Sondervereinbarung.
- (2) Wird eine Veränderung der Fläche, der Bebauung oder Nutzung des Grundstücks vorgenommen, die beitragsrechtliche Auswirkungen hat, entsteht die Beitragsschuld sobald die Gemeinde vom Abschluss dieser Maßnahme Kenntnis erhält.

## § 4 - Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## § 5 - Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.
- (2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller und Garagen werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind; für die Berechnung der Geschossfläche der Dachgeschosse werden 60% der Fläche des darunter liegenden Geschosses (bei einem Teilausbau entsprechend anteilig) angesetzt.

Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach

Schmutzwasserableitung auslösen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich eine Schmutzwasserableitung haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, wird als Geschossfläche 20 v.H. der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht; das gleiche gilt, wenn auf einem gewerblich nutzbaren oder gewerblich genutzten Grundstück die zulässige Bebauung oder tatsächliche Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat.
- (4) Bei sonstigen unbebauten Grundstücken sind 20 v.H. der Grundstücksfläche als Geschossfläche anzusetzen.
- (5) Bei übergroßen Grundstücken in unbeplanten Gebieten mit einer Fläche von über 2000 m<sup>2</sup> erfolgt eine Begrenzung der beitragspflichtigen Grundstücksfläche auf das Fünffache der beitragspflichtigen Geschossfläche; mindestens wird jedoch eine beitragspflichtige Grundstücksfläche von 2.000 m<sup>2</sup> angesetzt.  
Bei unbebauten übergroßen Grundstücken sind 2.000 m<sup>2</sup> beitragspflichtige Grundstücksfläche und 400 m<sup>2</sup> Geschossfläche anzusetzen.
- (6) In beplanten Gebieten wird die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegende Grundstücksfläche zugrunde gelegt. In unbeplanten Gebieten ist die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 40 m heranzuziehen. Reicht die Bebauung nach Satz 2 über die Tiefe von 40 m hinaus oder näher als 5 m an diese Tiefe heran, so ist die Begrenzung 5 m hinter dem Ende der Bebauung anzusetzen. Bei Eckgrundstücken ist die Begrenzung auf allen Seiten, zu denen das Grundstück die Möglichkeit des Anschlusses an die öffentliche Entwässerungseinrichtung hat, zu ziehen. Grundstücke bzw. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungseinrichtung herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- (7) Wird ein Grundstück vergrößert und wurden für diese Flächen noch keine Beiträge geleistet, so entsteht die Beitragspflicht auch hierfür. Gleiches gilt im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen. Gleiches gilt für alle sonstigen Veränderungen, die für die Beitragsbemessung von Bedeutung sind.
- (8) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3, Abs. 4 oder Abs. 5 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abs. 1 neu berechnet. Dem so ermittelten Betrag ist der Betrag gegenüberzustellen, der sich im Zeitpunkt des Entstehens der neu zu berechnenden Beitragsschuld (§ 3 Abs. 2) bei Ansatz der nach Abs. 3, Abs. 4, Abs. 5 oder Abs. 6 berücksichtigten Grundstücks- und Geschossfläche ergeben würde. Der Unterschiedsbetrag ist nach zu entrichten. Ergibt die Gegenüberstellung eine Überzahlung, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde. Der Erstattungsbetrag ist vom Zeitpunkt der Entrichtung des ursprünglichen Beitrages an nach § 238 AO zu verzinsen.

#### **§ 6 – Beitragssatz**

- (1) Der Beitrag beträgt
  - a) pro m<sup>2</sup> Grundstücksfläche 1,32 €
  - b) pro m<sup>2</sup> Geschossfläche 6,95 €

#### **§ 7 – Fälligkeit**

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

### **§ 7a - Ablösung des Beitrags**

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

### **§ 8 - Erstattung der Kosten für Grundstücksanschlüsse**

- (1) Die Kosten für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 EWS sind, mit Ausnahme der Kosten, die auf die Teile der Grundstücksanschlüsse (Hausanschlüsse) entfallen, die sich auf öffentlichem Straßengrund befinden, in der jeweils tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist. § 7 gilt entsprechend.

### **§ 9 - Gebührenerhebung**

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grund- und Einleitungsgebühren.

#### **§ 9 a Grundgebühr**

Die Grundgebühr beträgt für jedes bebaute Grundstück (wirtschaftliche Einheit) 18,40 €/Jahr

#### **§ 10 - Einleitungsgebühr**

- 1) Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwasser berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 0,92 € pro Kubikmeter Abwasser.
- 2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (insbesondere Regenwassernutzungsanlage) zugeführten Wassermengen, abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 ausgeschlossen ist. Als dem Grundstück aus der Eigengewinnungsanlage (insbesondere Regenwassernutzungsanlage) zugeführte Wassermengen werden pauschal 10 m<sup>3</sup> /Jahr und Einwohner angesetzt. Es steht dem Gebührenpflichtigen frei, den Nachweis eines niedrigeren Wasserverbrauchs zu führen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Die Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt.

Der Einbau eines solchen Wasserzählers ist bei der Gemeinde anzuzeigen.

Die Wassermengen sind zu schätzen, wenn

- a) ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
  - b) der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
  - c) sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt
- 3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser
  - b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser

- c) Wassermengen bis 20 m<sup>3</sup> jährlich, sofern es sich um Wasser für laufend wiederkehrende Verwendungszwecke handelt.
- 4) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Viehhaltung gilt für jede Großvieheinheit eine Wassermenge von 17 m<sup>3</sup>/Jahr, die der Entwässerungsanlage nicht zugeführt wird, als nachgewiesen. Maßgebend ist die im Vorjahr durchschnittlich gehaltene Viehzahl. Mit Einwilligung des Viehhalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung nach dem Agrarstatistikgesetz zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlich gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 14) stattgefunden haben... Ein Abzug ist jedoch nur insoweit möglich, als ein Mindestwasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> pro Person und Jahr verbleibt. Maßgeblich ist hier die Personenzahl am Ende des vorangegangenen Kalenderjahres.

### **§ 11 - Gebühreuzuschläge**

Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlambeseitigung (Beseitigung) Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 v.H. übersteigen, wird ein Zuschlag von 50 v.H. des Kubikmeterpreises erhoben. Übersteigen diese Kosten die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 100 v.H., so beträgt der Zuschlag 100 v.H. des Kubikmeterpreises.

### **§ 12 - Entstehen der Gebührenschuld**

1. Die Einleitungsgebühr entsteht mit jeder Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung.
2. Die Grundgebührenschild entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Gemeinde teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im übrigen entsteht die Grundgebührenschild mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

### **§ 13 Gebührenschildner**

Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist. Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

### **§ 14 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (1) Die Einleitung wird jährlich zum 30.09. jeden Jahres abgerechnet. Die Grund- und Einleitungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld ist zum 01.04. jeden Jahres eine Vorauszahlung in Höhe der Hälfte der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

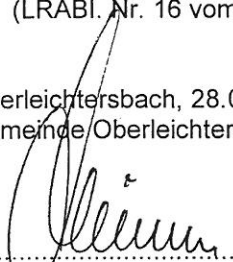
**§ 15**  
**Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner**

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

**§ 16 - Inkrafttreten**

- (1) Die Satzung tritt einen Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Sofern nach einer früheren Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung Beitragspflichten entstanden sind bzw. verwirklicht wurden und entsprechende Beitragsbescheide bestandskräftig geworden sind, gelten diese Tatbestände als abgeschlossen.
- (3) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung vom 19.06.1997 (LRABl. Nr. 16 vom 19.06.1997, lfd.Nr.287) außer Kraft.

Oberleichtersbach, 28.03.2002  
Gemeinde Oberleichtersbach



.....  
M ü l l e r  
Erster Bürgermeister